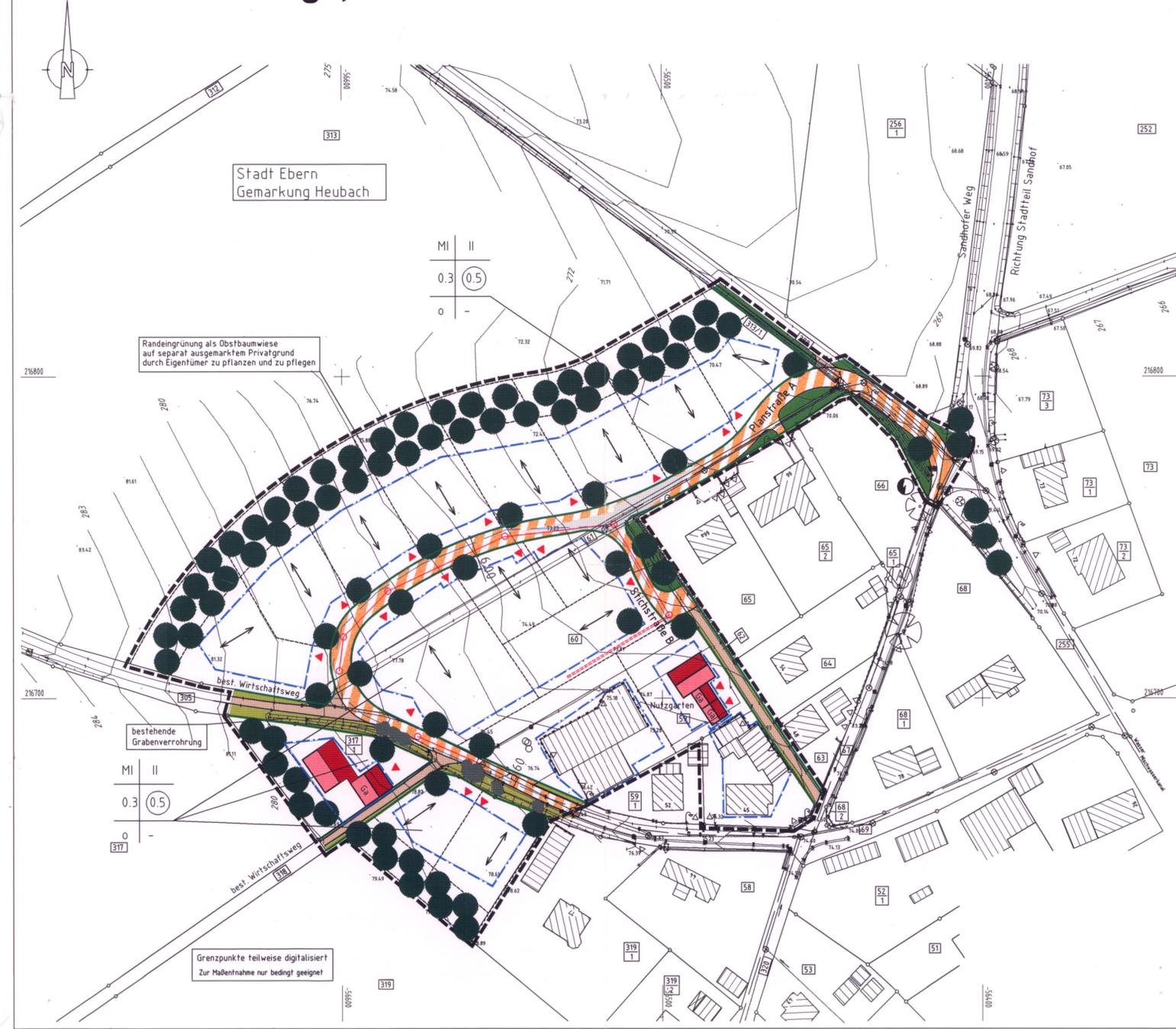


Bebauungsplan "Altenberg", ST Heubach, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, M 1 : 1000



I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung zum Bebauungsplan "ALTENBERG":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 23.07.1998, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse (Beispiel)
- 0,3 Grundflächenzahl § 19 BauNVO (Beispiel)
- 0,5 Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO (Beispiel)
- o offene Bauweise
- geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Garage
- Sichtdreieck
- bereits gebaute Häuser
- Trafostation

- Mischverkehrsfläche
- Geh-/Wirtschaftsweg
- Verkehrsgrünfläche
- Einfahrten
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche
- bestehende, zu erhaltende Gehölze
- private Obstbaumwiese als Randeingrünung
- neu zu pflanzende Gehölze
- Mischwasserkanal Bestand
- Mischwasserkanal Planung
- Wasserleitung Bestand
- Wasserleitung Planung
- Bachlauf zur Oberflächenentwässerung, Bestand
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser:
Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Strunz
Promenadestr. 8
Tel. 0951/98003 - 0
Fax 0951/98003-40
96047 Bamberg

Entwurfsplan vom: 26.02.1997
Änderung vom: 25.09.1997
Auslegungsplan vom: 05.03.1998
Änderung vom: 07.05.1998
Änderung vom: 23.07.1998
Projekt-Nr. 96.062.7

BBP "ALTENBERG", STADT EBERN, LKR. HASSBERGE

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.06.1996 beschlossen, für das Gebiet Altenberg einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht.



Bürgermeister
R. Hermann
1. Bürgermeister

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 01.07.1997 bis 25.07.1997 statt.



Bürgermeister
R. Hermann
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 05.03.1998 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 05.03.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.1998 mit 24.04.1998 öffentlich ausgelegt. Anschließend erfolgte aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07.05.1998 eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der betroffenen Eigentümer vom 20.05.1998 bis 10.06.1998.



Bürgermeister
R. Hermann
1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.07.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.07.1998 als Satzung beschlossen.



Bürgermeister
R. Hermann
1. Bürgermeister

Der Stadtratsbeschluß wurde am 10.08.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Bürgermeister
R. Hermann
1. Bürgermeister